Was geschieht bei der schulärztlichen Untersuchung?

Alle schulpflichtigen Kinder und Antragskinder müssen beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst ihres Wohnbezirks zur ärztlichen Untersuchung vorgestellt werden. Bei dieser Untersuchung geht es vor allem darum, die Entwicklung und Gesundheit Ihres Kindes im Hinblick auf das Lernen und den Schulalltag zu beurteilen. Bitte bringen Sie Impfausweis und Kinderuntersuchungsheft mit. Auch Hilfsmittel, die Ihr Kind benutzt (z. B. Brille), wichtige ärztliche Befunde oder auch Ergebnisse des Kitasprachtests sind für die Untersuchung wertvoll. Näheres zur Terminvergabe erfahren Sie bei der Anmeldung in der Schule.

Kann mein Kind auch eine andere als die zuständige Grundschule besuchen?

Sie melden Ihr Kind bitte immer an der Grundschule Ihres Einzugsbereichs an. Dort stellen Sie einen Antrag auf den Besuch einer anderen gewünschten Schule. Diesen Antrag müssen Sie begründen. Im Schulgesetz zugelassene Begründungen wären, dass

- der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen Ihres Kindes zu anderen Kindern, **insbesondere zu Geschwistern**, beeinträchtigen würde,
- Sie ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder Ganztagsangebot wünschen,
- der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere auf Grund Ihrer beruflichen Tätigkeit.

Ihrem Antrag wird stattgegeben, wenn freie Plätze an der Wunschschule vorhanden sind. Bei Übernachfrage werden die Plätze entsprechend der Aufnahmekriterien vergeben und ggf. verlost.

Weitere Informationen über die Berliner Grundschule erhalten Sie unter
www.berlin.de/sen/bjf/go/grundschule/

Fragen zur Schule im Allgemeinen richten Sie an das Informations- und Beratungszentrum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
infopunkt@senbjf.berlin.de (Telefon: 030 90227-5000)

Anregungen zur Förderung Ihres Kindes im Jahr vor Schulbeginn finden Sie im Flyer „Von der Kita in die Schule“
www.berlin.de/sen/bjf/go/fruehe-bildung/

Die Formulare erhalten Sie online unter
www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Schulaufsicht Ihres Bezirks finden Sie unter
www.berlin.de/sen/bjf/ueber-uns/adressen/#schulaufsicht

Die passende Schule für Ihr Kind **www.berlin.de/schulvz**

Schulen in der Nähe Ihres Wohnortes
www.bildung.berlin.de/umkreissuche/

Wir wünschen Ihrem Kind ein anregendes letztes Kitajahr und recht viel Vorfreude auf die Schule.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
be Berlin

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin-Mitte
www.berlin.de/sen/bjf

Ansprechpartnerin Dagmar Wilde
dagmar.wilde@senbjf.berlin.de

Gestaltung SenBJF
Fotos Dagmar Wilde, Claudia Wenzel
6. Auflage 49 000, April 2018
Druck Bonifatius GmbH

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
be Berlin

Informationen zur Schulanmeldung
für das Schuljahr 2019/2020

Wann ist mein Kind schulpflichtig?

Wenn Ihr Kind im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 geboren ist, wird es am 1. August 2019 schulpflichtig.

Wo, wann und wie muss ich mein Kind anmelden?

In der zuständigen Grundschule, das ist in der Regel die Ihrer Wohnung nächstgelegene öffentliche Grundschule.

Die Anmeldungen finden vom 4. bis 17. Oktober 2018 statt. Dieser Zeitraum wird durch Plakataushang in Kitas und Grundschulen und auch in der Presse angekündigt.

Für die Schulanmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Ihren Personalausweis oder Pass und
- die Geburtsurkunde Ihres Kindes.

Selbstverständlich bringen Sie bitte Ihr Kind, bei Bedarf aber gerne auch eine Unterstützung (z. B. Übersetzerin), für die Schulanmeldung mit.

Kann ich mein Kind auch zur Schule anmelden, wenn es im Jahr der Einschulung noch nicht sechs Jahre alt wird?

Ja, wenn Ihr Kind im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 31. März 2020 sechs Jahre alt wird, können Sie einen Antrag auf Einschulung stellen. Eine vorzeitige Aufnahme setzt allerdings voraus, dass Ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat. Wird Ihr Kind nach dem 31. März 2020 sechs Jahre alt, kann es erst im Sommer 2020 eingeschult werden.

Kann ich mein Kind auch noch ein Jahr länger in der Kita fördern lassen?

Ja, wenn der Entwicklungsstand Ihres Kindes in der Kita eine bessere Förderung als in der Schule erwarten lässt, können Sie einen Antrag auf Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr stellen. Sprechen Sie darüber mit der betreuenden Kita. Bedenken Sie bitte auch: Schule ist heute anders als noch zu Ihrer Kindheit. Schauen Sie sich bei Tagen der offenen Tür das Schulleben an, vereinbaren Sie Termine für Unterrichtsbesuche, sprechen Sie mit den Lehrkräften.

Sollte für Ihr Kind eine Zurückstellung in Betracht kommen, erstellt die Kita eine fachliche Stellungnahme mit einem klaren Förderkonzept für Ihr Kind. Diese Stellungnahme reichen Sie bitte bei der Anmeldung bei der zuständigen Grundschule ein. Auf dem Anmeldebogen vermerken Sie Ihren Wunsch auf Zurückstellung in einem Ankreuzfeld. Alles Weitere regelt die zuständige Grundschule. Bitte vereinbaren Sie in diesem Fall einen Termin für die schulärztliche Untersuchung bis spätestens Februar 2019. Sollten Sie eine Zurückstellung zunächst nur erwägen, geben Sie Ihre abschließende Entscheidung bitte bis spätestens Ende Februar 2019 der Schule bekannt (schriftlich).

Bei der schulärztlichen Untersuchung berät Sie die Schulärztin oder der Schularzt über den besten Förderort für Ihr Kind und fertigt eine Stellungnahme an. Die Schulaufsicht Ihres Wohnbezirks entscheidet über Ihren Antrag und sendet Ihnen einen Bescheid zu. Dabei berücksichtigt sie die Stellungnahme der Kita, denn die Erzieherinnen und Erzieher kennen Ihr Kind bereits über einen längeren Zeitraum. Auch das schulärztliche Gutachen wird berücksichtigt. Nur in begründeten Zweifelsfällen oder auf Ihren Wunsch hin wird die Schulaufsicht auch ein Gutachten der schulpsychologischen Beratungsstelle hinzuziehen. Sie erhalten abschließend von der Schulaufsicht Ihres Bezirks einen Bescheid über Ihren Antrag. Wird Ihr Kind zurückgestellt, erhält auch das zuständige Jugendamt diesen Bescheid, das dann den Kita-Gutschein für ein weiteres Jahr auslöst. Bitte informieren Sie die Kita Ihres Kindes umgehend - spätestens aber bis zum 30. April 2019 - über den Bescheid der Schulaufsicht. Damit ist der Kitaplatz für Ihr Kind sichergestellt.

Bitte beachten Sie:
Auch bei einer Zurückstellung bleibt Ihr Kind schulpflichtig! Das bedeutet, dass eine Besuchspflicht der Kita besteht, in der Ihr Kind noch ein Jahr gezielt vorschulisch gefördert wird.

Was muss ich beachten, wenn mein Kind sonderpädagogische Förderung benötigt?

Wenn Sie für Ihr Kind sonderpädagogischen Förderbedarf überprüfen lassen möchten, können Sie bereits bei der Schulanmeldung einen entsprechenden Antrag stellen. Sollten Sie eine Aufnahme in eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wünschen, ist dieser Antrag notwendig.

Wie melde ich mein Kind für die ergänzende Förderung und Betreuung (ehemals Hort) in der Grundschule an?

Die Anmeldung können Sie bei der Schulanmeldung in der Grundschule vornehmen. Die Formulare erhalten Sie in der Schule oder online unter
www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/